**Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) und Datenschutz (IDG)**

Der Unterzeichnende anerkennt, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit an der Universität Zürich (UZH) insbesondere im Institut für Rechtsmedizin (IRM-UZH) dem Amtsgeheimnis unterstellt ist.

Das Amtsgeheimnis verpflichtet zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegen­heiten und Informationen, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu halten sind.

Der Unterzeichnende verpflichtet sich im Rahmen seiner Tätigkeit insbesondere:

A) das Amtsgeheimnis jederzeit zu wahren; insbesondere darunter fallende Informationen wie etwa Geschäfts-, Kunden-, Bild- sowie Personendaten (Daten) gewissenhaft, sorg­fältig und streng vertraulich zu behandeln sowie für Dritte unzugänglich zu machen und diese in keiner Weise für persönliche Zwecke oder zum Vorteil/Nachteil von Dritten zu verwenden. Das unberechtigte Beschaffen, Bearbeiten, Verwenden, Weiterleiten, Auf­bewahren oder Vernichten solcher Daten ist verboten; vorbehalten sind nachfolgend B) und C).

B) die gesetzlichen Datenbearbeitungs- und Sicherheitsbestimmungen zu befolgen und Daten stets entsprechend den Weisungen der vorgesetzten Stelle zu bearbeiten.

C) bei Beendigung seiner Tätigkeit an der UZH / IRM-UZH unaufgefordert alle Dokumente, Datenträger und weitere Unterlagen, die Daten enthalten und/oder welche er vom Institut erhalten oder in dessen Auftrag erstellt hat, zurückzugeben oder auf Weisung der vorgesetzten Stelle unwiderruflich zu löschen.

Sämtliche Daten sind jederzeit durch angemessene technische und organisatorische Mass­nahmen gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Als schützenswerte Daten gelten auch Passwörter, Login und Remote Access Informationen sowie Badges und Schlüssel. Sämt­liche Daten sind Eigentum des Institutes.

**Dauer**

Die vorliegende Erklärung gilt für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses bzw. der Tätigkeit am IRM-UZH und ausdrücklich über deren Beendigung hinaus.

**Verstösse**

Der Unterzeichnende nimmt zur Kenntnis, dass eine Verletzung dieser Verpflichtungen strafrechtlich verfolgt werden kann und/oder eine zivilrechtliche Haftung begründen kann. Darüber hinaus kann eine Verletzung disziplinar- und/oder personalrechtlich geahndet werden.

**Rechtsgrundlagen (Auswahl)**

* Strafgesetzbuch (u.a. Art. 320/321 StGB)
* Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

Gelesen und verstanden

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name: | Diener | Vorname: | Patrick |
| Geburtsdatum: |  | Firma: | UZH |
| Ort, Datum: |  | Unterschrift: |  |